

## Satzung

### über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Auf der Grundlage der §§ 43 und 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 ( GVOBl. 2003 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2005 (GVOBL M-V S. 326) und des öffentlich- rechtlichen Vertrages zur Benutzung des Strandes und der Sturmflutschuttdüne zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund, vom 27.07.2004, in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee am 04.12.2008 die Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Der Strand ist über einen Sondernutzungsvertrag bzw. einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund (STAUN), an die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee zur Nutzung übergeben worden. Die Gemeinde hat ihren Eigenbetrieb, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb mit der Bewirtschaftung des Strandes beauftragt. Dabei ist die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe des Sondernutzungsvertrages bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrages eingeschlossen, ohne das eine Mitwirkung des STAUN erforderlich ist.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Die Strand- und Badeordnung gilt für alle durch Sondernutzungsvertrag bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag in Nutzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee befindlichen Strandgebiete.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich von Vitte Kkm H 11,5 (Süderende Binnendeich) bis Kkm H 14,80 Kloster (südlich Hucke), **Anlage 1** und Neuendorf Kkm H 7,0 (Strandzugang südlicher Boddendeichanschluss) bis Kkm 8,06 (Strandzugang nördlicher Boddendeichanschluss), **Anlage 2**.

Die Lagepläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Aufenthalt im Strandgebiet**

In dem in § 2 näher bezeichnetem Strandgebiet wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

(1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte für die Veranstaltung benötigte Strandgebiete für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgelt- bzw. abgabefreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.

(2) Im Übrigen wird die Durchführung von Veranstaltungen über einen öffentlich- rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer geregelt.

(3) Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen möglichen Schäden an der Düne, den Übergängen und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

### **§ 5 Baden**

(1) In einem Strandabschnitt von ca. 300 m im Bereich der Ortslagen Kloster, Vitte und Neuendorf erfolgt in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch die DLRG. Alle andern öffentlichen Badestrände sind unbewacht und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die gesetzten Flaggen Rot über Gelb der DLRG an den Rettungstürmen zeigen an, dass die Rettungstürme besetzt sind.

(3) Bei gesetzten Flaggen gelb Rot gelb besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer.

(4) Bei gesetzter roter Flagge besteht absolutes Badeverbot

### **§ 6 Strandburgen**

(1) Strandburgen sollten nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Strandburgen dürfen nur in einem Mindestabstand von 2 m vom seeseitigen Dünenfuß bzw. Steilufer errichtet werden.

(2) Sand für Strandburgen darf in einem Abstand von weniger als 2 m vom Dünenfuß bzw. Steilufer nicht abgegraben werden.

(3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteil des Strandes sind.

## **§ 7 Strandkörbe**

(1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, zu den von ihm festgelegten Bedingungen zulässig.

(2) Der Strandkorb darf nicht vor dem 1. April aufgestellt werden und muss bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt werden. Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, kann den Aufstellungszeitraum im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund verlängern oder auf Verlangen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Stralsund verkürzen.

(3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

(4) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(5) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen.

(6) Der Strandkorbaufsteller ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Deichfußes zu transportieren, um Einschwämmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.

(7) Die Strandkorb- und Strandliegenaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereich zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abends von Müll abzusammeln. Der Müll ist in Säcken an die Mülltonnen des jeweiligen Strandabschnittes zu stellen. Die Kontrolle der Strandkorbvermieter erfolgt durch die Mitarbeiter des Hafen- und Kurbetriebes.

## **§ 8 Befahren des Strandes**

Es ist verboten, den Strand mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z.B. Strandkörbe, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

## **§ 9 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand**

(1) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, gegenüber dem Vermieter gestattet.

(2) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf sich im Wasser befindlichen Personen hinzuweisen.

(3) Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb.

Ausgenommen sind Boote der Küstenfischerei, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, motorlose Boote und mit Hilfsmotor ausgestattete Segeljollen.

(4) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtsschneise durch den Badebereich abzugrenzen.

(5) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, erlaubt.

(6) Das Betreiben von jeglichen motorbetriebenen Sportarten wie z.B. Jetski, Bananenboote, Ballonfahrten“ u.ä. ist ausdrücklich untersagt.

## § 10

### Gewerbe im Strandgebiet

Im Strandgebiet sind untersagt:

- a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
- b) der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Einrichtung fester und beweglicher Handelsstände und Werbeanlagen, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderer Verkaufseinrichtungen.

## § 11

### Hunde im Strandgebiet

(1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September an folgenden, besonders gekennzeichneten Strandabschnitten verboten:

**Kloster:** von Strandzugang „ harter Ort bis Strandzugang Heimatmuseum.

**Vitte:** von Strandzugang Süderende (Höhe Schönfeldt) bis Strandzugang Norderende (Toilette am Nationalparkhaus)

**Neuendorf:** von Beginn des Innendeiches Plogshagen bis Ende Innendeich Richtung Vitte. Anfang und Ende der Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet.

(2) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der unter § 2 genannte Geltungsbereich zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden. In jedem Fall sind die Hunde jedoch an der Leine zu halten bzw. zu führen.

(3) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Hierfür stehen den Hundebesitzern diverse Hundetoiletten an der Strandpromenade zur Verfügung.

## § 12

### Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist nur an den ausgewiesenen Strandzugängen erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

### § 13

#### **Pferde im Strandgebiet**

Das Reiten oder Führen von Pferden ist in den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten nur zu Sonderveranstaltungen mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, erlaubt.

### § 14

#### **Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer**

(1) In den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten ist das Kampieren und Zelten sowie das Abbrennen von Lagerfeuer außer an den dafür vorgesehenen Brennplätzen verboten.

(2) Die Benutzung von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September verboten.

### §15

#### **Aufsicht**

Den in den Ausführungen dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb und des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

### § 16

#### **Verweisung aus dem Strandgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

### §17

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 3 Schäden an der Düne, den Übergängen und dem Strand nicht unverzüglich und ordnungsgemäß behebt,
- b) Strandburgen entgegen den Bestimmungen des § 6 errichtet,
- c) Strandkörbe- und Strandliegen entgegen den Bestimmungen des § 7 im Strandgebiet aufstellt und den genutzten Strandbereich nicht täglich vom Müll freihält,
- d) den Strand entgegen den Vorschriften des § 8 mit Fahrzeugen befährt,
- e) entgegen § 9 Abs. 3 ohne Genehmigung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb Wasserfahrzeuge im Strandgebiet lagert,
- f) entgegen § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt
- g) entgegen § 9 Abs. 5 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
- h) entgegen den in § 9 Abs. 6 genannten motorbetriebene Sportarten betreibt oder anbietet,
- i) entgegen § 10 die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume, den Strandhandel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietungen von Lustbarkeiten betreibt oder fest oder bewegliche Handelsstände errichtet oder Münzfernrohre, Waagen, Automaten oder andere Verkaufseinrichtungen aufstellt,
- j) entgegen in § 11 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt oder

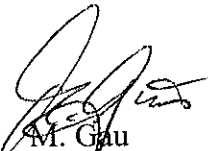
- Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
- k) entgegen § 12 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter deponiert oder Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen lagert.
  - l) entgegen § 13 in den Strandgebieten ohne ausdrückliche Genehmigung reitet oder Pferde führt.
  - m) entgegen § 14 in den Strandgebieten kampiert, zeltet oder Feuer entzündet oder Lenkdrachen benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5.00 EUR bis zu 1.000.00 EUR geahndet werden.

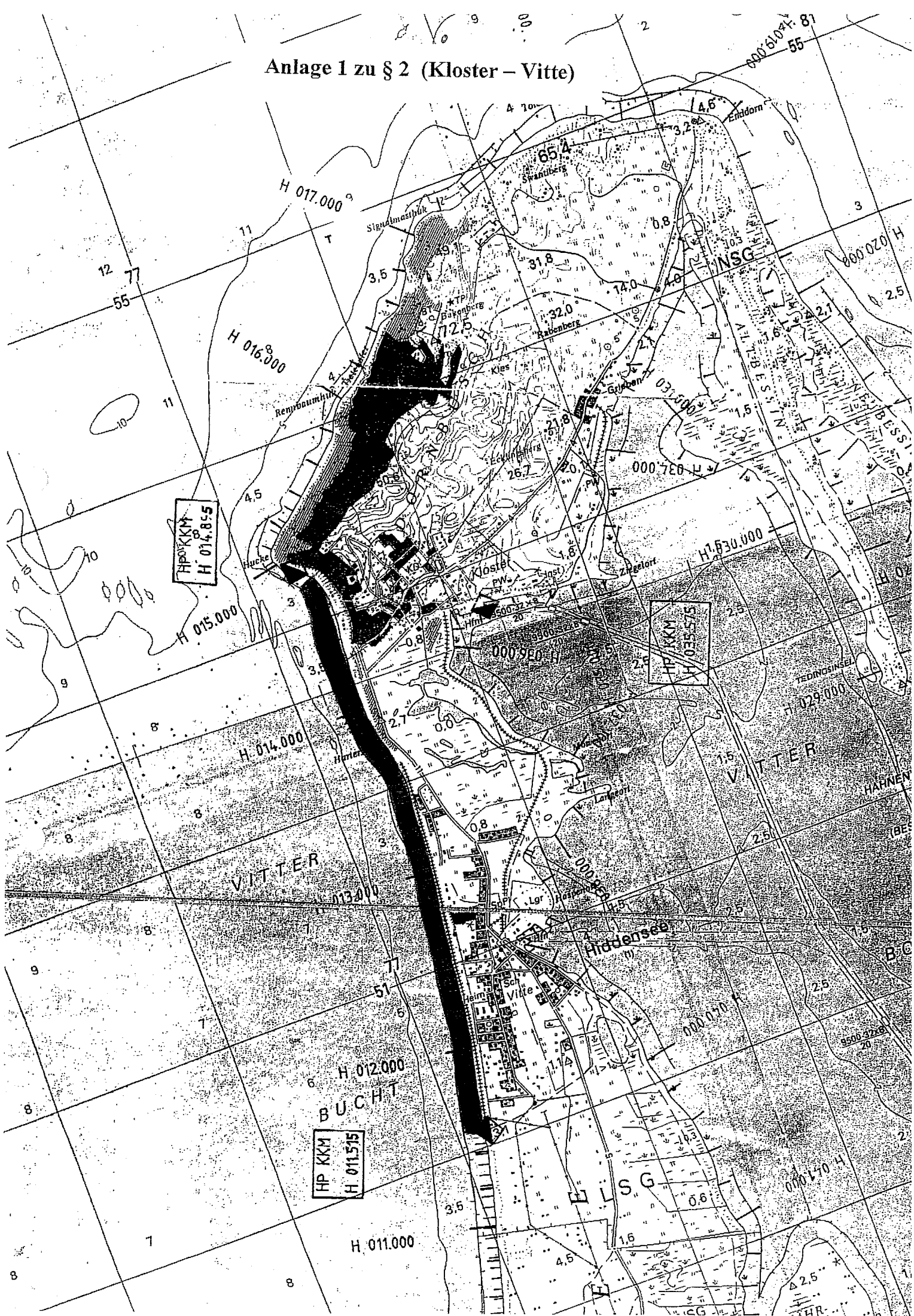
### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2003 außer Kraft.

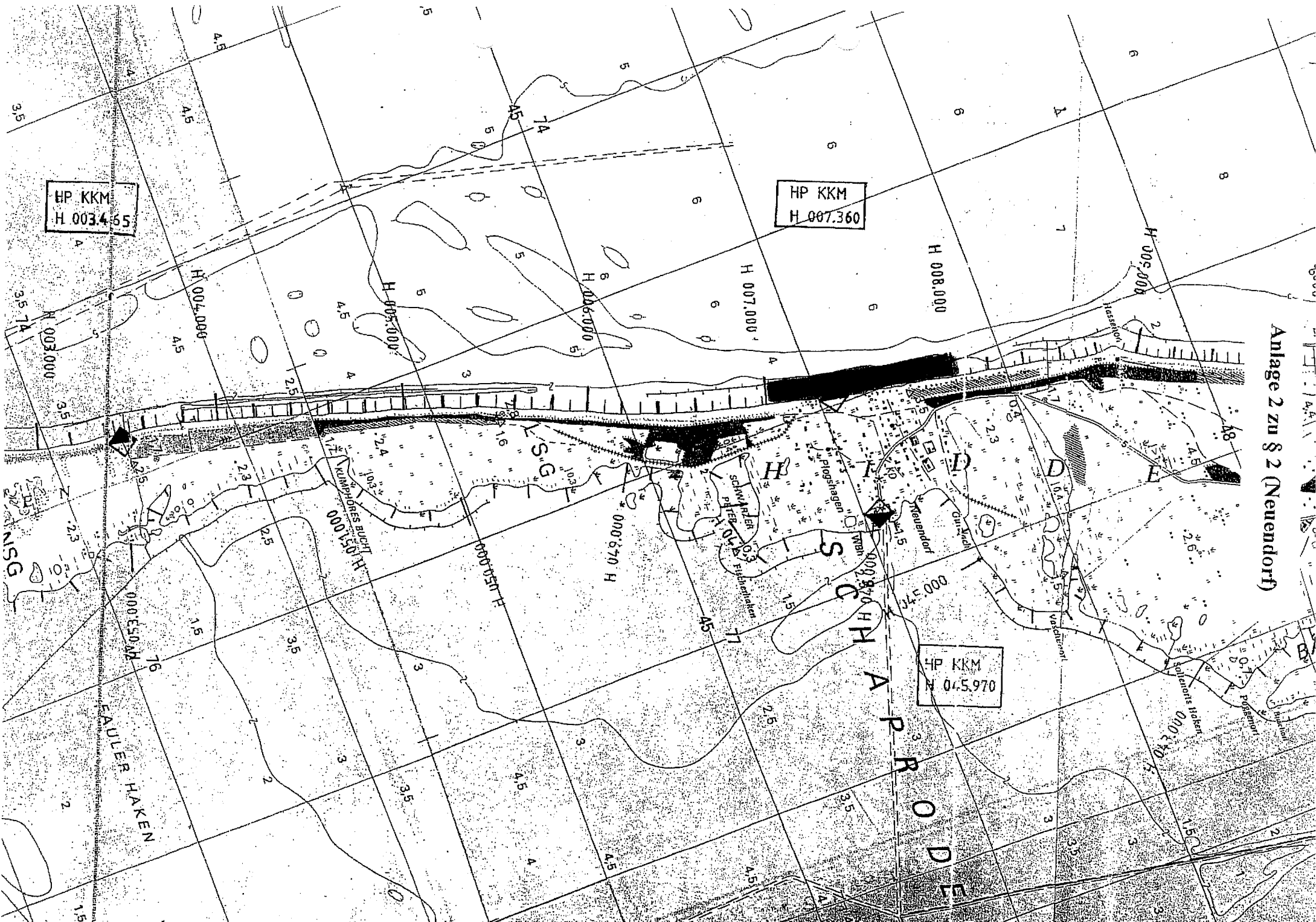
Vitte, den *08.01.09*

  
M. Gau  
Der Bürgermeister

# Anlage 1 zu § 2 (Kloster - Vitte)



Anlage 2 zu § 2 (Neuendorf)



HP KKM  
H 003.455

HP KKM  
H 007.360

HP KKM  
H 015.970

KAMPDREES BUCHT  
H 005.000

FAULER HAKEN

NEUENDORF  
H 007.360